

BETONWERK



**Preisliste für
Transportbeton und
Betonpumpe**

Gültig ab 1. April 2024

HANS FUCHS

Kontakt

Anschrift: Hans Fuchs Betonwerk
Altenburg GmbH & Co. KG
Industriestraße 1
04603 Windischleuba

Zentrale: Telefon: 03447 / 8520-0
Telefax: 03447 / 8520-85
abg@hans-fuchs.de

Transportbeton:

Mischanlage Telefon: 03447 / 8520-20
Christopher Wende Telefon: 03447 / 8520-22
Mobil: 0162 / 2993408
christopher.wende@hans-fuchs.de

Betonsorten nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2

Sorten-Nummer	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn	Expositionsklasse	Überwachungs- klasse	unbewehrter Beton	bewehrter Beton	wasserundurchlässig	pumpfähig	Festigkeitsentwicklung	Preis/ m ³
---------------	-------------------	------------------	-----------	-------------------	-------------------------	----------------------	--------------------	---------------------	-----------	------------------------	-----------------------

unbewehrte Betone

A101120	C8/10	C1	8	XO	1	x				schnell	€ 138,00
A101220	C8/10	C1	16	XO	1	x				schnell	€ 137,00
A101320	C8/10	C1	32	XO	1	x				schnell	€ 136,00
B103120	C8/10	F3	8	XO	1	x				mittel	€ 141,00
B103220	C8/10	F3	16	XO	1	x				mittel	€ 140,00
B103320	C8/10	F3	32	XO	1	x				mittel	€ 139,00
B201120	C12/15	C1	8	XO	1	x				schnell	€ 141,00
B201220	C12/15	C1	16	XO	1	x				schnell	€ 140,00
B201320	C12/15	C1	32	XO	1	x				schnell	€ 139,00
B203120	C12/15	F3	8	XO	1	x			x	schnell	€ 150,00
B203220	C12/15	F3	16	XO	1	x			x	mittel	€ 149,00
B203320	C12/15	F3	32	XO	1	x			x	schnell	€ 148,00
B301140	C16/20	C1	8	XO	1	x				schnell	€ 151,00
B301240	C16/20	C1	16	XO	1	x				schnell	€ 150,00
B301340	C16/20	C1	32	XO	1	x				schnell	€ 149,00
B401130	C20/25	C1	8	XO	1	x				schnell	€ 150,00
B401230	C20/25	C1	16	XO	1	x				schnell	€ 149,00
B401330	C20/25	C1	32	XO	1	x				schnell	€ 148,00
B501140	C25/30	C1	8	XO	1	x				schnell	€ 158,00
B501240	C25/30	C1	16	XO	1	x				schnell	€ 157,00
B501340	C25/30	C1	32	XO	1	x				schnell	€ 156,00

bewehrte Betone Innenräume

B313120	C16/20	F3	8	XC2	1		x		x	schnell	€ 152,00
B313220	C16/20	F3	16	XC2	1		x		x	schnell	€ 151,00
B313320	C16/20	F3	32	XC2	1		x		x	schnell	€ 150,00
B423130	C20/25	F3	8	XC3	1		x		x	schnell	€ 156,00
B423230	C20/25	F3	16	XC3	1		x		x	schnell	€ 155,00
B423330	C20/25	F3	32	XC3	1		x		x	schnell	€ 154,00

Stahlbetone Aussenbauteile

B533130	C25/30	F3	8	XC4, XF1	1		x		x	schnell	€ 159,00
B533230	C25/30	F3	16	XC4, XF1	1		x		x	schnell	€ 158,00
B533330	C25/30	F3	32	XC4, XF1	1		x		x	schnell	€ 157,00

Stahlbetone Aussenbauteile mit hohem Wassereindringwiderstand

B533135	C25/30	F3	8	XC4, XF1, XA1	2		x	x	x	schnell	€ 162,00
B533235	C25/30	F3	16	XC4, XF1, XA1	2		x	x	x	schnell	€ 161,00
B533335	C25/30	F3	32	XC4, XF1, XA1	2		x	x	x	schnell	€ 160,00
B534135	C25/30	F4	8	XC4, XF1, XA1	2		x	x	x	schnell	€ 164,00
B534235	C25/30	F4	16	XC4, XF1, XA1	2		x	x	x	schnell	€ 163,00
B534335	C25/30	F4	32	XC4, XF1, XA1	2		x	x	x	schnell	€ 162,00
B653135	C30/37	F3	8	XC4, XD1, XF1, XM1, XA1	2		x	x	x	schnell	€ 165,00
B653235	C30/37	F3	16	XC4, XD1, XF1, XM1, XA1	2		x	x	x	schnell	€ 164,00
B653335	C30/37	F3	32	XC4, XD1, XF1, XM1, XA1	2		x	x	x	schnell	€ 163,00
D663147	C30/37	F3	8	XC4, XD3(LP), XF4(LP), XA3(LP)	2		x	x	x	schnell	€ 168,00
D663247	C30/37	F3	16	XC4, XD3(LP), XF4(LP), XM3(LP), XA3(LP)	2		x	x	x	schnell	€ 167,00
D663347	C30/37	F3	32	XC4, XD3(LP), XF4(LP), XM3(LP), XA3(LP)	2		x	x	x	schnell	€ 166,00
E773147	C35/45	F3	8	XC4, XD3, XF2, XF3, XM1, XA3	2		x	x	x	schnell	€ 170,00
E773247	C35/45	F3	16	XC4, XD3, XF2, XF3, XM1, XA3	2		x	x	x	schnell	€ 169,00
E773347	C35/45	F3	32	XC4, XD3, XF2, XF3, XM1, XA3	2		x	x	x	schnell	€ 168,00
E774147	C35/45	F4	8	XC4, XD3, XF2, XF3, XM1, XA3	2		x	x	x	schnell	€ 172,00
E774247	C35/45	F4	16	XC4, XD3, XF2, XF3, XM1, XA3	2		x	x	x	schnell	€ 171,00
E774347	C35/45	F4	32	XC4, XD3, XF2, XF3, XM1, XA3	2		x	x	x	schnell	€ 170,00

Betonsorten nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2

Sorten-Nummer	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn	Expositionsklasse	Überwachungs-kategorie	unbewehrter Beton	bewehrter Beton	wasserundurchlässig	pumpfähig	Festigkeitsentwicklung	Preis €/ m ³
---------------	-------------------	------------------	-----------	-------------------	------------------------	-------------------	-----------------	---------------------	-----------	------------------------	-------------------------

Betone gemäß ZTV-ING

A562231	C25/30	F2	16	XC4, XD3(LP,KAP), XF4(LP,KAP) XM1(LP), XA1	2		x	x	x	schnell	€ 164,00
A562331	C25/30	F2	32	XC4, XD3(LP,KAP), XF4(LP,KAP) XM1(LP), XA1	2		x	x	x	schnell	€ 163,00
B672231	C30/37	F2	16	XC4, XD2, XF2, XF3, XM1, XA2	2		x	x	x	schnell	€ 163,00
B672331	C30/37	F2	32	XC4, XD2, XF2, XF3, XM1, XA2	2		x	x	x	schnell	€ 162,00
B673231	C30/37	F3	16	XC4, XD2, XF2, XF3, XM1, XA2	2		x	x	x	schnell	€ 165,00
B673331	C30/37	F3	32	XC4, XD2, XF2, XF3, XM1, XA2	2		x	x	x	schnell	€ 164,00
D662241	C30/37	F2	16	XC4, XD3(LP), XF4(LP), XA2(LP)	2		x	x	x	schnell	€ 168,00
D662341	C30/37	F2	32	XC4, XD3(LP), XF4(LP), XA2(LP)	2		x	x	x	schnell	€ 167,00
E772141	C35/45	F2	8	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	2		x	x	x	schnell	€ 171,00
E772241	C35/45	F2	16	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	2		x	x	x	schnell	€ 170,00
E772341	C35/45	F2	32	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	2		x	x	x	schnell	€ 169,00
E773141	C35/45	F3	8	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	2		x	x	x	schnell	€ 172,00
E773241	C35/45	F3	16	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	2		x	x	x	schnell	€ 171,00
E773341	C35/45	F3	32	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	2		x	x	x	schnell	€ 170,00
E783241	C35/45	F3	16	XC4, XD3, XF2, XF3, XA2	2		x	x	x	schnell	€ 172,00
E783341	C35/45	F3	32	XC4, XD3, XF2, XF3, XA2	2		x	x	x	schnell	€ 171,00

Bohrpfahlbetone gemäß ZTV-ING

B635224	C30/37	F5	16	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	2		x	x	x	schnell	€ 166,00
B635324	C30/37	F5	32	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	2		x	x	x	schnell	€ 165,00

Bohrpfahlbetone nach DIN EN1536 und DIN SPEC 18140

B535234	C25/30	F5	16	XC4, XF1, XA1	2		x	x	x	schnell	€ 163,00
B535334	C25/30	F5	32	XC4, XF1, XA1	2		x	x	x	schnell	€ 162,00

Betone nach TL StB 07 und ZTV-StB 07

D662232	C30/37	F2	16	XC4, XD3(LP), XF4(LP), XM3(LP), XA3(LP)	2		x	x	x	schnell	€ 165,00
D662332	C30/37	F2	32	XC4, XD3(LP), XF4(LP), XM3(LP), XA3(LP)	2		x	x	x	schnell	€ 164,00
D663232	C30/37	F3	16	XC4, XD3(LP), XF4(LP), XM3(LP), XA3(LP)	2		x	x	x	schnell	€ 166,00
D663332	C30/37	F3	32	XC4, XD3(LP), XF4(LP), XM3(LP), XA3(LP)	2		x	x	x	schnell	€ 165,00

Betone für Industrieböden

A538246	C25/30	F2/F5	16	XC4, XF1, XA1	2		x	x	x	schnell	€ 163,00
A538346	C25/30	F2/F5	32	XC4, XF1, XA1	2		x	x	x	schnell	€ 162,00
A658246	C30/37	F2/F5	16	XC4, XD1, XF1, XM2, XA1	2		x	x	x	schnell	€ 166,00
A658346	C30/37	F2/F5	32	XC4, XD1, XF1, XM2, XA1	2		x	x	x	schnell	€ 165,00

Flüssigkeitsdichte Betone (FD) nach DAfStB-Richtlinie

D662247	C30/37	F2	16	XC4, XD3(LP), XF4(LP), XM3(LP), XA3(LP)	2		x	x	x	schnell	€ 165,00
D662347	C30/37	F2	32	XC4, XD3(LP), XF4(LP), XM3(LP), XA3(LP)	2		x	x	x	schnell	€ 164,00
D663247	C30/37	F3	16	XC4, XD3(LP), XF4(LP), XM3(LP), XA3(LP)	2		x	x	x	schnell	€ 167,00
D663347	C30/37	F3	32	XC4, XD3(LP), XF4(LP), XM3(LP), XA3(LP)	2		x	x	x	schnell	€ 166,00
D772247	C35/45	F2	16	XC4, XD3, XF2, XF3, XM2, XA3	2		x	x	x	schnell	€ 169,00
D772347	C35/45	F2	32	XC4, XD3, XF2, XF3, XM2, XA3	2		x	x	x	schnell	€ 168,00

Betone ohne Fremdüberwachung

15001	Flüssigboden mit carbofill® N, leichte Wiederaushubfähigkeit										€ 143,00
15002	Flüssigboden mit carbofill® N, mittlere Wiederaushubfähigkeit										€ 149,00
15003	Flüssigboden mit carbofill® N, schwere Wiederaushubfähigkeit										€ 160,00
15004	Flüssigboden mit carbofill® N, Pumpentladung, schwere Wiederaushubfähig.								x		€ 150,00
00200	Estrich	C1	8	Sand-Riesel-Mischung (270 kg Zement)							€ 152,00
00201	Estrich	C1	8	Sand-Riesel-Mischung (320 kg Zement)							€ 158,00
00203	Estrich	F2	8	Zement-Fließ-Mischung (270 kg Zement)							€ 158,00
00301	Estrich	C1	2	Sand-Zement-Mischung (300 kg Zement)							€ 162,00
A100137	Dränbeton	C1	8	Einkornbeton (230 kg Zement)							€ 144,00
A200238	Dränbeton	C1	16	Dränbeton (300 kg Zement)							€ 151,00
13000	Dämmer	F2	2	Porenleichtbeton (300 kg Zement)							€ 142,00
HGT 1	HGT	C1	32	hydraul. gebundene Tragschicht (unter Asphalt)							€ 135,00

Zuschläge

Preise Fracht	Die im Sortenpreis enthaltene Fracht beträgt (diese ist nicht skontierfähig)	€ 20,00/cbm
Maut-/ Energiezuschlag	Die Kosten der Maut für Vorfrachten der Zuschläge und Frachten für die Betonauslieferung wird pauschal je cbm berechnet	€ 7,00/cbm
Klimaschutzabgabe	Abgabe für den Klimaschutz aufgrund des gesetzlichen CO ² Handels z. Zt. <i>Wir behalten uns vor diesen Preis während des Jahres anzupassen.</i>	€ 3,00/cbm
Mindermengen	Bei Abnahme von weniger als 6 cbm Beton berechnen wir für die Differenz bis 6 cbm als Fracht	€ 20,00/cbm
Rohrentladung	Nur Beton mit Konsistenz \geq F3 (techn. bedingt)	€ 4,00/cbm
Entladung und Wartezeit	Die Fahrzeuge sind bei der Ankunft an der Baustelle sofort zu entladen. Eine Entladezeit von 8 Min. je cbm ist im Preis inbegriffen. Darüber hinausgehende Entlade- und Wartezeiten	€ 1,00/Minute
Verladungen ausserhalb der normalen Arbeitszeiten	Die normale Verladezeit liegt Montag bis Freitag zwischen 06.00 - 17.00 Uhr. Abendzuschlag von 17.00 - 22.00 Uhr mindestens jedoch Nachtzuschlag von 22.00 - 06.00 Uhr mindestens jedoch Samstagszuschlag mindestens jedoch	€ 5,00/cbm € 145,00 pschl. € 7,50/cbm € 230,00 pschl. € 5,00/cbm € 385,00 pschl.
Heizzuschlag	Bei Temperaturen unter 0°C - gemessen im Werk um 06.00 Uhr	€ 3,50/cbm
Rüttler	Mietpreis pro Einsatz	€ 20,00
Zusatzmittel	Verzögerer (VZ) Fließmittel (FM) verlängerte Verarbeitungszeit bis 3 Std. (Zugabe VZ) verlängerte Verarbeitungszeit bis 6 Std. (Zugabe VZ) verlängerte Verarbeitungszeit über 6 Std. (Zugabe VZ)	€ 2,50/kg € 3,00/l € 2,50/cbm € 5,50/cbm € 9,90/cbm
Entsorgungsaufwand	Für nicht abgenommenen Beton	€ 60,00/cbm

Auftragsabwicklung	<ul style="list-style-type: none"> > genaue Baustellenbezeichnung > Liefertermin: Tag und Uhrzeit > Lieferrhythmus, jew. Bedarf (cbm/h) > Gesamtmenge und Förderart (Pumpe usw.) > Betonfestigkeitsklasse > besondere Eigenschaften > Konsistenzbereich > Zementsorte > Korngröße des Zuschlags 	
Allen unseren Verkäufen und Lieferungen liegen unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen für Transportbeton zugrunde.		

Betoneigenschaften

Konsistenzklassen

Konsistenzbereich	Ausbreitmaß (mm)	Verdichtungsmaß
sehr steif	-	C0 $\geq 1,46$
steif	F1 ≤ 340	C1 1,45 - 1,26
plastisch	F2 350 - 410	C2 1,25 - 1,11
weich	F3 420 - 480	C3 1,10 - 1,04
sehr weich	F4 490 - 550	
fließfähig	F5 560 - 620	
sehr fließfähig	F6 ≥ 630	

Expositionsklassen Bewehrung/ Beton

Expositionsklassen für die Bewehrung**

Umgebung	Expositions- klasse	Mindestdruck- festigkeits- klasse
Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko (XO)		
Betone ohne Bewehrung	XO	C8/10
Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung (XC)		
Trocken oder ständig nass	XC1	C16/20
nass, selten trocken	XC2	C16/20
mäßige Feuchte	XC3	C20/25
wechselnd nass und trocken	XC4	C25/30
Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride, ausgenommen Meerwasser (XD)		
mäßige Feuchte	XD1	C30/37*
nass, selten trocken	XD2	C35/45*
wechselnd nass und trocken	XD4	C35/45*
Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride aus Meerwasser (XS)		
salzhaltige Luft	XS1	C30/37*
unter Wasser	XS2	C35/45*
Tide-, Spritzwasserbereiche	XS3	C35/45*

Expositionsklassen für den Beton*

Umgebung	Expositions- klasse	Mindestdruck- festigkeits- klasse
Frostangriff mit und ohne Taumittel (XF)		
mäßige Wassersättigung ohne Taumittel	XF1	C25/30
mäßige Wassersättigung mit Taumittel	XF2	C35/45 C25/30 (LP)
hohe Wassersättigung ohne Taumittel	XF3	C35/45 C25/30 (LP)
hohe Wassersättigung mit Taumittel	XF4	C30/37 (LP)
Betonkorrosion durch chemischen Angriff (XA)		
chem. schwach angreifend	XA1	C25/30
chem. mäßig angreifend	XA2	C35/45*
chem. stark angreifend	XA3	C35/45*
Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung (XM)		
mäßiger Verschleiß	XM1	C30/37*
starker Verschleiß	XM2	C30/37* Oberflächenbe- handlung
sehr starker Verschleiß	XM3	C35/45* Hartstoffe nach DIN 1100

*Bei Luftporen (LP), z. B. wegen XF, eine Festigkeitsklasse niedriger.

**Für Betone nach ZTV-Ing. gelten separate Anforderungen.

Betonbestellung ganz einfach:

Suchen Sie die für Ihr Bauteil passende Expositionsklassengruppe und wählen Sie die in Abhängigkeit der geforderten Festigkeitsklassen dazugehörige Betonsorte in unserer Preisliste aus.

Bitte beachten: Die tatsächlichen Expositionsklasse, wie auch alle weiteren Anforderungen an den Beton müssen vom Verfasser der Festlegung (z. B. Architekt oder Planungsbüro) objektbezogen vergeben werden.

Feuchtigkeitsklassen nach Alkali-Richtlinie

Klasse	Umgebung	Beispiele
WO	Beton, der nach normaler Nachbehandlung nicht längere Zeit feucht ist und nach dem Austrocknen während der Nutzung weitgehend trocken	<ul style="list-style-type: none"> - Innenbauteile des Hochbaus - Aussenbauteile ohne Einwirkung von z. B. Niederschlägen, Oberflächenwasser, Bodenfeuchte oder ständiger relativer Luftfeuchte > 80 %
WF	Beton, der während der Nutzung häufig oder längere Zeit feucht ist	<ul style="list-style-type: none"> - Ungeschützte Aussenbauteile mit Einwirkung von z. B. Niederschlägen, Oberflächenwasser oder Bodenfeuchte - Innenbauteile in Feuchträumen mit relativer Luftfeuchte > 80 %, z. B. Hallenbäder, Wäschereien - Bauteile mit häufiger Taupunktunterschreitung, z. B. Schornsteine, Wärmeüberträgerstationen, Filterkammern oder Viehställe - massive Bauteile mit kleinster Abmessung > 0,80 m
WA	Beton, der zusätzlich zu der Beanspruchung nach Klasse WF häufiger oder langzeitiger Alkalizufuhr von aussen ausgesetzt ist	<ul style="list-style-type: none"> - Bauteile mit Meerwassereinwirkung - Bauteile unter Tausalzeinwirkung ohne hohe dynamische Belastung, z. B. Spritzwasserbereich, Fahr- und Stellflächen in Parkhäusern - Bauteile von Industriebauten und landwirtschaftlichen Bauwerken (z. B. Güllebehälter) mit Alkalisalzeinwirkung
WS	Beton, der hoher dynamischer Beanspruchung und direktem Alkalieintrag ausgesetzt ist	<ul style="list-style-type: none"> - Bauteile unter Tausalzeinwirkung mit hoher dynamischer Belastung (Betonfahrbahnen)

AGB Beton

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) B.3.1 - AGB Beton

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton, Werkfrischmörtel und Anhydrit-Fließestrich, nachfolgend kurz "Beton/Baustoff" genannt.

1. Angebot

Unserem Angebot liegen unsere jeweils gültigen Preislisten und Sortenverzeichnisse zugrunde. Für die richtige Auswahl der Beton-/Baustoffsorte und Menge ist allein der Käufer verantwortlich.

2. Lieferung und Abnahme

Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten. Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigen den Käufer zum Rücktritt wegen Verzuges, wenn er uns zuvor erfolglos unter Ablehnungsandrohung eine angemessene Nachfrist gesetzt hat (§326 BGB). Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind. Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Beton-Baustoff-Fahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen ungehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (1 cbm höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Ist der Käufer "Kaufmann" im Sinne des HGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons/Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis/Sortenverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme des Betons/Baustoffs und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

3. Gefahrübergang

Die Gefahr für den zufälligen Untergang und der zufälligen Verschlechterung des Betons/Baustoffs geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware verladen ist. Bei Zulieferung geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Strasse verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

4. Gewährleistung/Haftung

Wir gewährleisten, dass die Betone/Baustoffe unseres Sortenverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für sonstige Betone/Baustoffe gelten jeweils besondere Vereinbarungen. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer oder die nach Ziffer 2 Abs. 4 zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unseren Beton/Baustoff mit Zusätzen, Wasser, Beton/Baustoffe anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton/-baustoff vermengt oder sonst verändert oder vermengen oder verändern lässt oder verzögert abnimmt.

Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich bedarf sie schriftlicher Bestätigung; Fahrer, Laboranten und Disponenten insbesondere sind zur Entgegennahme der Rüge nichtbefugt. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bestellten Beton/Baustoffsorte oder -menge sind sofort bei Abnahme des Betons/Baustoffs (§433 Abs. 2 BGB) zu rügen; in diesem Fall hat der Käufer den Beton/Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer nicht offensichtlichen anderen als der bestellten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind nach Sichtbarwerden von Kaufleuten im Sinne des HGB unverzüglich, von Nichtkaufleuten innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Monaten ab Lieferung zu rügen. Unsere Verantwortung für die Güte endet bei der Abholung ab Werk, sobald das Fahrzeug beladen ist, bei Zulieferung, sobald die Entladung an der vereinbarten Anlieferstelle erfolgt, sofortige und zügige Entladung vorausgesetzt. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonderen Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind.

Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt der Beton/Baustoff als genehmigt. Wegen eines Mangels, den wir nach Abs. 1-3 zu vertreten haben, stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu, unsere Haftung ist jedoch, soweit es um Sachmangel-Folgeschaden geht, dem Umfang nach auf die Decksumme - € 1.000.000,00 - unserer Produkthaft-Pflichtversicherung begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Gewährleistungsansprüche eines Kaufmanns im Sinne des HGB verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisen der Mängelrüge durch uns.

5. Haftung aus sonstigen Gründen

Sonstige Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus dem Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtungen verursacht ist.

Dies gilt nicht für den Einsatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie für den Ersatz von Schäden an privat genutzten Sachen, die auf der verschuldensunabhängigen Haftung des Produkthaftungsgesetzes beruhen. Etwasiges Fördern unseres Betons/Baustoffs auf der Baustelle und etwaiges Vermitteln von Fördergeräten und/oder deren Einsatz sind nicht Gegenstand dieses Kaufvertrages.

6. Sicherungsrechte

Der gelieferte Beton/Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton/Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen.

Doch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte entgegen Absatz 4 den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus einen Dritten wirksam abgetreten oder mit diesem ein

Abtretungsverbot vereinbart. Eine etwaige Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unseres Betons/Baustoffs ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, dass der Käufer durch die Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres Betons/Baustoffs mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder mit Eigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Satz 1 aufgeführten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Betons/Baustoffs zum Wert der anderen Sachen mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren, Für den Fall des Weiterverkaufs unseres Betons/Baustoffs oder der aus ihm hergestellten neuen Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen.

Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Absatz 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Weiterverkauf unseres Betons/Baustoffs mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab.

Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton/Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton/Baustoff hergestellten Sachen verkauft oder unseren Beton/Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Beton/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren. Für den Fall, dass der Käuferin uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Forderungsteile in Höhe seiner jeweiligen Restforderung ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns vor einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Der "Beton-/Baustoffwert" entspricht dem in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zzgl. 20 %.

Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigegeben, als deren Wert die Forderungen nach Abs. 1 um 20 % übersteigt.

7. Preis- und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrages und seiner Ausführung unsere Selbstkosten insbesondere für Zement, Kies, Fracht, Energie und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf ein Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Nichtkaufmann die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss ausserhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

Zuschläge für Mindermengen, nicht normal befahrbarer Straße und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft sowie für Lieferungen ausserhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Im Fall von Kleinwasser werden die gesetzlichen Zuschlagsätze gemäß dem jeweiligen Kleinwasserrundschreiben erhoben.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Wenn nach dem Abschluss des Vertrags in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z. B. also der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnisse des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt voraus, dass der Käufer unsere älteren Forderungen erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Im Verzugsfalle werden Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen berechnet. Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und der Käufer verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zumachen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.

Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung -, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

8. Fremdüberwachung

Unseren Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers und deren Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Abholung ist unser Lieferwerk, für die Zulieferung die Anlieferstelle, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung.

Betonpumpen-Preisliste

Verteilermast	bis 24 m	bis 36 m	bis 44 m	bis 52 m	Einsatz ohne Verteilermast!
Grundpreis je Einsatz	€ 195,00	€ 210,00	€ 315,00	€ 420,00	€ 195,00
Service- und Sicherheitspauschale je Einsatz***	€ 35,00	€ 35,00	€ 35,00	€ 35,00	€ 35,00
Nutzpreis Fördermenge (je Aufstellungsort)					
bis 15 cbm pauschal	€ 340,00	€ 420,00	€ 610,00	€ 800,00	€ 355,00
bis 30 cbm pauschal	€ 465,00	€ 515,00	€ 705,00	€ 895,00	€ 500,00
bis 100 cbm je cbm	€ 18,50	€ 20,00	€ 25,00	€ 29,00	€ 19,00
bis 150 cbm je cbm	€ 17,50	€ 19,00	€ 24,00	€ 28,00	€ 18,00
bis 200 cbm je cbm	€ 16,50	€ 18,00	€ 23,00	€ 27,00	€ 17,00
über 200 cbm je cbm	€ 15,50	€ 17,00	€ 22,00	€ 26,00	€ 16,00
Stundenmietsatz					
unter 18 cbm/ Std. Förderleistung	€ 220,00	€ 260,00			€ 220,00
unter 22 cbm/ Std. Förderleistung			€ 345,00	€ 485,00	
je Std. von best. Pumpbeginn - Abfahrt Baustelle					
Zuschläge					
Energiekostenzuschlag je cbm***	€ 0,67	€ 0,67	€ 0,67	€ 0,67	€ 0,67
keine Auswaschmöglichkeit* auf Bst. pauschal	€ 165,00	€ 165,00	€ 165,00	€ 165,00	€ 165,00
Standortwechsel auf Bst. je Wechsel	€ 75,00	€ 85,00	€ 150,00	€ 205,00	€ 75,00
An- und Abtransport zusätzl. Rohrleitung je Std.	€ 75,00	€ 75,00	€ 75,00	€ 75,00	€ 75,00
Schlauch- bzw. Rohrleitung je lfm	€ 5,85	€ 5,85	€ 5,85	€ 5,85	€ 5,85
Rohrbogen je Stk.	€ 4,00	€ 4,00	€ 4,00	€ 4,00	€ 4,00
Reduzierung je Stk.	€ 27,00	€ 27,00	€ 27,00	€ 27,00	
Stahlfaser- bzw. Sonderbetone je cbm	€ 2,15	€ 2,15	€ 2,15	€ 2,15	€ 2,15
Samstags-/ Nachtzuschlag (19.00 - 06.00) je Einsatz	€ 95,00	€ 95,00	€ 95,00	€ 95,00	€ 95,00
Sonn-/ Feiertagszuschlag je Einsatz	€ 165,00	€ 165,00	€ 165,00	€ 165,00	€ 165,00
Stornierung unter 6 Std. pauschal	€ 110,00	€ 110,00	€ 110,00	€ 110,00	€ 110,00
vergebliche Anfahrt pauschal	€ 380,00	€ 570,00	€ 760,00	€ 950,00	€ 380,00
Wartezeit je Std.	€ 220,00	€ 260,00	€ 330,00	€ 460,00	€ 220,00
Anpumphilfe (Beutel) je Stk.	€ 9,50	€ 9,50	€ 9,50	€ 9,50	€ 9,50
2. Maschinist je Std.	€ 80,00	€ 80,00	€ 80,00	€ 80,00	€ 80,00
Mech. Rundverteiler RV 10/2 An-/ Abtransport je Std.	€ 80,00	€ 80,00	€ 80,00	€ 80,00	
Mech. Rundverteiler RV 10/2 Pumpleistung je cbm	€ 3,80	€ 3,80	€ 3,80	€ 3,80	
Schwerlastgenehmigung und Begleitfahrzeug				€ 350,00	

Alle Preise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, alle Angaben ohne Gewähr. Wir behalten uns vor, diese Preise während des Jahres anzupassen.

Unser Mietpreis wird berechnet aus der Summe von **Grundpreis, Nutzpreis und Zuschlägen**.

***Hinweis für den Einsatz ohne Verteilermast:** max. Förderweite 300 m, max. Förderhöhe 100 m

pumpbarer Beton: 16 mm Größtkorn mit Förderleitung DN 65; 32 mm Größtkornanteil mit Förderleitung DN 100;

Konsistenz nach DIN EN 206: F3; Mindestbindemittelgehalt: 320 kg/cbm; Mehlkorngelhalt: 460 kg/cbm;

Größtkorn 16/32 mm: max: 25-30 % je cbm; w/z-Faktor 0,50;

Bereitstellung von 50 kg Zement und eines Behälters zum Herstellen der Schmiermischung.

***Hinweis zur Reinigung auf der Baustelle:** Der Platz zur Reinigung und Restbetonablage ist durch den Auftraggeber bzw. dessen Verantwortlichen zuzuweisen. Für alle daraus entstehenden Beanstandungen und/oder Schäden haftet der Auftraggeber.

***** Diese Position ist nicht rabattfähig!**

Betonpumpen-Hinweise

	Verteilmastgröße					
	24 m	36 m	44 m	52 m	Einsatz ohne Verteilmast	
Reichhöhe (m)	23,50	31,60	42,00	52,00		
Reichweite ab Mitte Drehachse (m)	19,50	28,20	38,00	48,00		
Netto-Reichweite* (m)	17,40	26,00	36,50	45,50		
max. Abstützbreite vorn (m)	5,50	6,00	8,50	10,50		
max. Abstützbreite hinten (m)	3,40	5,20	8,50	10,50	2,20	
erforderliche Höhe zum Ausfahren des Verteilmastes (m)	5,00	7,70	12,00	10,10		
Nennweite (mm)	DN 100	DN 125	DN 125	DN 125	DN 65	
Endschlauchlänge (m)	4,00	3,00	4,00	4,00		
Gesamtgewicht (to)	18,00	26,00	33,00	48,00	14,80 / 18,00	
max. Achslast (to)	11,50	9,50	10,00	11,50	9,60 / 11,50	
Abmessungen in Fahrbereitschaft	Länge m	9,30	10,30	12,95	15,00	8,50 / 9,30
	Breite m	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50
	Höhe m	3,75	3,80	4,00	4,00	3,30 / 3,75

*Abstand Vorderkante Fahrerhaus bis Anschluss Endschlauch

AGB Pumpe

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Vermietung von Betonfördergeräten

Die folgenden Bedingungen sind Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes mit Zubehör; dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sie denn, der Mieter ist kein Kaufmann im Sinne des HGB. Für unsere Lieferungen und Leistungen - auch für alle künftigen - gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

1. Angebot

Unserem Angebot liegt unsere jeweils gültige Preisliste zugrunde. Für die richtige Bestimmung der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.

2. Pflichten des Vermieters

Wir verpflichten uns ausschließlich, dem Mieter den Gebrauch des vermieteten Betonfördergerätes (Mietsache) während der Mietzeit einzuräumen. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am Aufstellungsort und endet mit deren Abtransport; bei Meinungsverschiedenheiten über die Mietzeit ist die Tachoscheibe des vermieteten Fahrzeuges maßgebend.

Wir sind bemüht, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigt den Mieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag (§326 BGB). Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und im Falle der Unmöglichkeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.

Eine Gewährleistung für den mit der vermieteten Sache geförderten Beton wird von uns nicht übernommen.

Wegen Mängel der Mietsache stehen dem Mieter die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu. Sonstige Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auf Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist.

Dies gilt nicht für den Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie für den Ersatz von Schäden an privat genutzten Sachen, die auf der verschuldungsunabhängigen Haftung des Produkthaftungsgesetzes beruhen.

3. Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, den vereinbarten Mietzins zu entrichten, die Mietsache pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

Der Mieter hat alle für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietsache erforderlichen Maßnahmen zu treffen; er hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabsperrungen, rechtzeitig zu erwirken. Er hat dafür zu sorgen, dass das für den Transport der vermieteten Sache eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen ungehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorgangs standhalten und der Aufstellungsort für den Fördervorgang geeignet ist. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden.

Der Mieter hat für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht, er hat ferner das erforderliche Personal bereitzuhalten, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der vermieteten Sache ausreicht. Das Betonfördergerät ist generell, insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahrten, von geeignetem Personal des Mieters einzuweisen. Außerdem hat er in ausreichendem Umfang Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen.

Für die Beseitigung der durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisation, ist ausschließlich der Mieter verantwortlich.

Der Mieter hat dafür einzustehen, dass der Beton zur Förderung mit der vermieteten Sache geeignet ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf.

Unterbleibt die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsmäßiger Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

4. Sicherungsrechte

Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haben, schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des "Wertes unserer Leistung" mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab.

Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung bekannt zugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der in Absatz 1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen.

Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, so lange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

AGB Pumpe

Der Mieter darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren.

Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

Der "Wert unserer Leistung" entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Mietzins zuzüglich 20 % Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherungen in soweit freigeben, als deren Wert unsere gesamten Forderungen nach Absatz 1 um 20 % übersteigt.

5. Mietzins- und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Mietzins entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für die Vermietung an einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden soll.

Zuschläge für das Zurverfügungstellen der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit und/oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Absprache des Mietzinses vereinbart.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Gerät der Käufer in Verzug, fallen - soweit nicht anders vereinbart - Verzugszinsen für das Jahr in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskont-Überleitungsgesetzes vom 09.06.1998 sowie Ersatz des sonstigen Verzugs Schadens an. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z. B. also der Mieter seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt voraus, dass der Mieter unsere älteren Forderungen erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Im Verzugsfalle werden Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen berechnet.

Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und der Mieter verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zumachen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.

Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufender Rechnung -, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache ist deren Aufstellungsort, für die Zahlung des Mietzinses der Sitz unserer Verwaltung.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten sowie für Mahnverfahren ist Sitz unserer Gesellschaft, nach unserer Wahl auch der Sitz unserer zuständigen Niederlassung.

Es gilt deutsches Recht.

7. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.